

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 1989

1727. Nutzungsplanung Volken (Ergänzung)

Die Nutzungsplanung von Volken konnte mit RRB Nr. 3206/1986 nur teilweise genehmigt werden, da gegen die Zuweisung des Gebiets Bachwis/Gümpenspil zur Reservezone ein Rekurs eingelegt wurde. Ausserdem hat der Regierungsrat die Gemeinde eingeladen, die mitten im Dorf liegende überbaute Liegenschaft Kat.-Nr. 338 der Kernzone zuzuweisen und die darauf stehenden Gebäude im Kernzonenplan entsprechend Art. 3 BauO zu bezeichnen.

Der die Reservezone betreffende Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3068/1987 abgewiesen. Ausserdem hat der Gemeinderat gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung, über Änderungen zufolge allfälliger Anordnungen im Rekurs- oder im Genehmigungsverfahren selber zu beschliessen, am 4. November 1986 das Grundstück Kat.-Nr. 338 der Kernzone zugewiesen und die darauf stehenden Gebäude im Kernzonenplan als schraffierte Bauten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 BauO bezeichnet.

Diese Ergänzungen der Nutzungsplanung sind angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Volken vom 16./17. Januar 1986 betreffend Festsetzung der Reservezone Bachwis/Gümpenspil wird genehmigt.

II. Die vom Gemeinderat Volken am 4. November 1986 beschlossene Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 338 zur Kernzone und die Bezeichnung der darauf stehenden Gebäude im Kernzonenplan werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volken, 8451 Volken (unter Rücksendung je eines bereinigten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Zonen- bzw. Kernzonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juni 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller